Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Störnstein (BGS/WAS)

Vom 11.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Störnstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

[2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Grundstücke, bei denen nach bisherigem Satzungsrecht eine Beitragsschuld hinsichtlich der überbauten Fläche entstanden ist, unterliegen der Beitragspflicht nach der Geschossfläche in Höhe des in § 6 festgelegten Beitragssatzes dann, wenn bei einer Bebauung oder Vergrößerung der Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche, die auf Grund des bisherigen Satzungsrechts anzusetzende überbaute Fläche übersteigt.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	**0,63 €**
b)	pro m² Geschossfläche	**3,56 €**

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

a) bis zu 16 m³/h: 24,00 €/Jahr
b) bis zu 40 m³/h: 92,00 €/Jahr
c) bis zu 100 m³/h: 307,00 €/Jahr
d) über 100 m³/h: 430,00 €/Jahr

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 2,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. ich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird Wasser aus dem Hydranten entnommen, wird zur Gebühr nach Absatz 1 ein Zuschlag von 25 % erhoben.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [2]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. [2]Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld ist zum 01. August jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Störnstein vom 10.06.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.11.2022 außer Kraft.

GEMEINDE STÖRNSTEIN

Neustadt a. d. Waldnaab, den 11.10.2023

gez.

Markus Ludwig
Erster Bürgermeister

- **Nachfolgend:**
 1. Änderungssatzung

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Störnstein (BGS/WAS)

Vom 11.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Störnstein folgende Satzung:

§ 1
Änderung

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

a) bis 4 m³/h: 24,00 €/Jahr
b) bis 25 m³/h: 168,00 €/Jahr
c) über 25 m³/h: 307,00 €/Jahr

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

GEMEINDE STÖRNSTEIN

Neustadt a. d. Waldnaab, den 11.09.2024

gez.

Markus Ludwig
Erster Bürgermeister

➢ **Nachfolgend:**
2. Änderungssatzung

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Störnstein (BGS/WAS)

Vom 11.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Störnstein folgende Satzung:

§ 1
Änderung

1. **§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
 Die Grundgebühr beträgt
 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
 a) bis 4 m³/h: 25,68 €/Jahr
 b) bis 25 m³/h: 179,76 €/Jahr
 c) über 25 m³/h: 328,49 €/Jahr

2. **§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
 Die Gebühr beträgt 2,6857 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,6857 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. **§ 14 erhält folgende Fassung:**
 Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Störnstein

Neustadt a. d. Waldnaab, den 12.11.2025

gez.

Markus Ludwig
Erster Bürgermeister

➢ **Nachfolgend: 3. Änderungssatzung**

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Störnstein (BGS/WAS)

Vom 11.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Störnstein folgende Satzung:

§ 1
Änderung

1. **§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
 Die Gebühr beträgt 3,531 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,531 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gemeinde Störnstein

Neustadt a. d. Waldnaab, den 14.10.2026

gez.

Markus Ludwig
Erster Bürgermeister